

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

03.05.2017

Geschäftszahl

Ro 2016/03/0003

Rechtssatz

In der Verwendung von Munition, die der Jäger bezüglich ihrer schießtechnischen Eigenschaften nicht hinreichend einschätzen konnte, manifestiert sich eine besondere Sorglosigkeit im Umgang mit Waffen bzw jagdlicher Munition, woraus eine besondere Gefährdung für Unbeteiligte resultiert. Dass diese besondere Sorglosigkeit infolge des Einschlages des abgeschossenen Geschosses in eine Glastür bekannt wurde, bedeutet nicht, dass es für den Entzug der Jagdkarte auf einen derartigen Erfolg ankäme. Auch ohne einen solchen Erfolg würde bei einem vergleichbaren gravierenden Sorgfaltsverstoß § 40 OÖ JagdG 1964 zur Anwendung kommen.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2017:RO2016030003.J16